

Verbringen von Waffen / Munition (EU)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis/ Zustimmung zum Verbringen von Waffen / Munition (EU-Ausland)

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Waffenbehörde –
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Ich beantrage die Erteilung einer

Erlaubnis zum **Verbringen** von Waffen /
Munition (**Privatperson**)

allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von Waffen /
Munition (**nur für Waffenhändler**)

der **vorherigen Einwilligung** zum Verbringen von Waffen nach Deutschland

Erlaubnis zum/zur:

Deutschland

von anderer Staat

Deutschland

nach anderer Staat

1. Angaben zur Person (Antragsteller)

Familienname; bei Firmen: Firmenname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Telefon (tagsüber erreichbar)	E-Mail	
Wohnung (PLZ Wohnort, Straße Hausnummer); bei Firmen: Anschrift der Firma			
Personalien ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass			
Nr.		ausgestellt von:	

2. Folgende Schusswaffen sollen verbracht werden:

Art der Schusswaffe/Munition	Kaliber	Hersteller	Herst.-Nr.	CIP-Prüfzeichen
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wichtige Hinweise für das Verbringen von Waffen und Munition

1. Bei welchen Staaten wird eine EU-Erlaubnis zum Verbringen benötigt?

Für das Verbringen von Waffen und Munition zwischen EU-Mitgliedsstaaten benötigen Sie eine Verbringungserlaubnis. Ebenso für die sogenannten „assozierten Staaten“ Island, Norwegen und Liechtenstein. Für die Schweiz gilt dies seit dem Beitritt zum Schengen-Abkommen ebenfalls.

2. vorherige Einwilligung des Empfängerstaates

Der jeweilige Empfängerstaat muss zunächst seine vorherige Einwilligung zur Einfuhr der Waffen erteilen, bevor der Versenderstaat die Verbringungserlaubnis zur Ausfuhr erteilen darf („Prinzip der doppelten Genehmigung“).

3. Geltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten

Beim Verbringen von Waffen muss grundsätzlich beachtet werden, dass von einer Verbringungserlaubnis nach dem Waffengesetz ausschließlich die waffenrechtlichen Vorgaben abgedeckt sind. Für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten können zusätzlich noch eine Erlaubnis nach den Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/ oder anderen Rechtsgebieten benötigt werden. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen.

Hauptzollamt Saarbrücken

Zollamt Germersheim

Wörthstraße 19

76726 Germersheim

Tel. 07274/50051-0

Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

Tel. 06196-9080

4. Einmaligkeit und Befristung der Erlaubnis

Eine erteilte Verbringungserlaubnis ist in der Regel abhängig von der Befristung, welche der Empfängermitgliedsstaat in seiner vorherigen Einwilligung gesetzt hat. Achten Sie darauf, dass die Waffen innerhalb dieser Frist auch tatsächlich verbracht werden. Eine erteilte Verbringungserlaubnis gilt ferner nur für einen einmaligen Grenzübertritt der bezeichneten Waffen.

5. Grenzübertritt

Beachten Sie bitte, dass Waffen von oder nach Deutschland in der Regel nicht über die unbewachte „grüne Grenze“ transportiert werden dürfen, sondern immer über bei einem personell besetzten Zollposten angemeldet werden müssen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Zollamt (siehe oben).

6. Austrag der Waffen aus der Waffenbesitzkarte im Falle der Ausfuhr

Sobald die Waffen aus dem Bundesgebiet ausgeführt wurden, haben Sie 14 Tage Zeit, Ihre Waffenbesitzkarte zum Austrag bei der Waffenbehörde vorzulegen. Als Tag der Waffenüberlassung gilt dabei der Tag der Ausfuhr.